

Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht hinsichtlich der Weitergabe von
Daten an Religionsgesellschaften, Parteien, Wählergruppen und
anderen Trägern von Wahlvorschlägen,
von Alters- und Ehejubilaren, sowie an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten Datum, Ort und Staat der Eheschließung, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftsperren nach § 51 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen nach § 50 Absatz 1 und 5 Bundesmeldegesetz (BMG) im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, sowie für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums (§ 50 Absatz 2 und 5 Bundesmeldegesetz).

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften (§ 50 Absatz 3 und 5 Bundesmeldegesetz).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten zu widersprechen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG sowie § 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hof, Bürgeramt, Sachgebiet Einwohner- und Meldewesen, Karolinenstr. 40, 2. Stock, 95028 Hof, erklärt werden.

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 7:30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag von 7:30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18:00 Uhr

Hof, 15.10.2021

Stadt Hof

gez.

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin